

Satzung zur ersten Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Unterreit erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die zweite Bürgermeisterin/der zweite Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin/der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterreit, den 20.09.2023
Gemeinde Unterreit

Seidl
Erster Bürgermeister

